

Newsletter 19 | One Group GmbH

**Wichtige Hinweise zu den angestrebten Musterverfahren / Aufzeichnung des Webinars vom 22.07.2025 abrufbar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen One Group GmbH („One Group“) informieren.

Am 22.07.2025 fand ein Webinar der SdK zur One Group statt, indem ausführlich über die Strafanzeige der SdK (siehe Newsletter 18) und die weiteren Schritte berichtet wurde. Eine Aufzeichnung des Webinars können Sie unter <https://sdk.org/webinar-onegroup> ansehen. Hierzu müssen Sie zuvor zur Registrierung eine Mailadresse angeben. Die Präsentation zum Webinar finden Sie unter [www.sdk.org/one-group](http://www.sdk.org/one-group) in der rechten Box im Abschnitt „Sonstige Unterlagen“.

**SdK strebt Musterverfahren an**

Wie im Rahmen des Webinars erläutert, halten wir außergerichtliche Vergleichsverhandlungen für nicht zielführend und raten davon ab hier unnötige Kosten zu verursachen. Als sinnvollster Weg erscheint uns die Initiierung von gerichtlichen Musterverfahren, die von einer Gemeinschaft finanziert werden. Sofern sich genügend Interessenten finden sollten, wollen wir daher 3-4 Musterverfahren führen. Die Finanzierung dieser Musterverfahren erfolgt durch die Gemeinschaft der Geschädigten. Aus diesen Musterverfahren lassen sich dann Rückschlüsse ziehen, wie aussichtsreich eine Klage ist und ob die Einreichung einer Vielzahl von Einzelklagen rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Sollte dies der Fall sein, würden die Einzelklagen noch innerhalb der Verjährungsfrist eingereicht werden können. Dies lässt aus unserer Sicht eine deutlich kosteneffizientere Klärung der Rechtsfragen zu, und verhindert, dass die Geschädigten individuell hohe Rechtsverfolgungskosten tragen müssen.

Für die Initiierung von Musterverfahren ist es zunächst erforderlich, dass alle an der Teilnahme am Musterverfahren geschädigten Anleger uns bitte bis zum 31.07.2025 per Mail an [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) mitteilen, in welche konkreten Produkte der One Group sie investiert haben, wie hoch der jeweils investierte Nominalwert ist, und welchen Betrag der jeweilige Anleger bereit wäre, für die Finanzierung der Musterverfahren beizusteuern. Zur Vereinfachung der Erfassung steht eine Finanzierungserklärung Musterverfahren unter [www.sdk.org/one-group](http://www.sdk.org/one-group) zur Verfügung.

Die SdK wird dann die Rückmeldungen sichten und alle Anleger unverbindlich über die voraussichtlichen Kosten und den individuellen quotalen Anteil

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

informieren. Erst dann müssen sich die Anleger verbindlich für eine Kostenzusage entscheiden. Sofern das geschätzte Budget für die Musterklagen erreicht wird, können diese eingeleitet werden. Derzeit gehen wir von einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 250.000 Euro für die erste Instanz aus. Diese Kosten setzen sich zusammen aus Gutachterkosten (50.000 Euro), Anwaltskosten für die eigenen und die gegnerischen Anwälte (180.000 Euro) und Gerichtskosten (20.000 Euro). Aus unserer Sicht ist die Einholung eines oder mehrerer Sachverständigengutachten für ein erfolgreiches Verfahren essentiell.

Die anwaltliche Betreuung der Musterverfahren und (im Erfolgsfall) der späteren Einzelklagen wird durch die Kanzleien Gericke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lahnstein, und Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte mbB, Berlin, erfolgen. Die Rechtsanwälte Marc Gericke und Dr. Marc Liebscher beschäftigen sich bereits seit mehreren Jahren intensiv mit den Geschehnissen rund um die One Group. Herr Dr. Liebscher war zudem Mitglied des Anlegerbeirats, ist aus diesem aber ausgeschieden, nachdem erkennbar war, dass die Soravia-Gruppe hier aus seiner Sicht keinen fairen Umgang mit den Anlegern plant.

Bei der SdK haben sich derzeit 363 Geschädigte mit einem Nominalvolumen von rund 13,8 Mio. Euro registriert. Würden alle Geschädigten ihre Bereitschaft zur Finanzierung der Musterverfahren erklären, würden für die erste Instanz Kosten in Höhe von rund 1,8 % des individuellen Nominalwerts anfallen. Wir gehen davon aus, dass die betreuenden Rechtsanwälte bereits im Laufe der ersten Instanz eine Aussage über die Erfolgsaussichten treffen können. Eine höchstrichterliche Klärung der Rechtsfragen wird nicht innerhalb der Verjährungsfrist möglich sein, so dass auch nach einem erfolgreichen Musterverfahren noch Rechtsrisiken bestehen. Diese dürften aber signifikant geringer sein als aktuell.

Bei erfolgreichen Musterverfahren müssten von den Geschädigten dann wie dargestellt individuelle Einzelklagen erhoben werden. Das dortige Kostenrisiko können Sie selbst berechnen. Einen Prozesskostenrechner finden Sie z.B. unter <https://www.juris.de/jportal/nav/services/prozesskostenrechner/index.jsp>. Geben Sie dort den Streitwert (= investiertes Geld) ein und setzen nur bei „Gerichtliche Vertretung“ einen Haken. Sie sehen dann das Kostenrisiko für eigene und fremde Anwaltskosten sowie Gerichtskosten in 1. Instanz. Damit haben Sie eine erste Einschätzung, welches individuelle Kostenrisiko für Sie besteht, wenn die Musterverfahren erfolgreich verlaufen und Sie daraufhin individuell Klage erheben würden.

Das einzige aus unserer Sicht wesentliche Risiko bei der Musterklage ist der Umstand, dass eventuell Einzelkläger, die bereits heute eine Klage gegen die Beteiligten Personen bzw. Unternehmen einreichen, eventuell schneller ein vollstreckbares Urteil erhalten und dieses vollstrecken können. Sollten Sie dann zu einem späteren Zeitpunkt erst ein vollstreckbares Urteil erlangen, könnte es sein, dass dieses aufgrund einer Vermögenslosigkeit des Beklagten nicht mehr vollstreckt werden kann. Hier gilt also ggf. „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Wir halten das Risiko jedoch überschaubar.

### **Musterformular für die Strafanzeige**

Wie bereits in Newsletter 18 bekannt gemacht, haben wir für alle Geschädigten ein Musterschreiben an die Staatsanwaltschaft Darmstadt entworfen. Dieses steht unter [www.sdk.org/one-group](http://www.sdk.org/one-group) für alle Geschädigten zum Download zur Verfügung. Wir rufen alle Betroffenen auf, dieses zu versenden und sich unserer Strafanzeige anzuschließen, damit die Staatsanwaltschaft einen Überblick über das Ausmaß des Schadens bekommt.

### **Steuerliche Geltendmachung der Verluste und Beraterhaftung**

Wir werden unseren Mitgliedern in der kommenden Woche in einem weiteren Newsletter auch noch Hinweise geben zur steuerlichen Geltendmachung der Verluste und ferner einen Fragebogen in Bezug auf die Beraterhaftung zur Verfügung stellen. Anhand des Fragebogens wird Ihnen ein Rechtsanwalt dann eine erste Einschätzung zu den Erfolgsaussichten in Bezug auf eine Schadensersatzklage gegen den Finanzberater/-Vermittler zukommen lassen. Diese Unterlagen können wir nur unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen, da uns damit auch Kosten entstehen.

Für weitere Rückfragen stehen zum Musterverfahren wir Ihnen gerne zur Verfügung.

München, den 23.07.2025

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.